

Deutsches Stiftungszentrum

Bewilligungsbedingungen für Stipendien

1. Zweck der Förderung

Das Stipendium soll im wesentlichen den Lebensunterhalt des Stipendiaten/der Stipendiatin während der wissenschaftlichen Arbeit sichern. Im Falle eines Vollstipendiums soll der Stipendiat grundsätzlich seine volle Arbeitskraft der wissenschaftlichen Arbeit, Aus- oder Fortbildung widmen.

2. Dauer der Förderung

Die Gewährung des Stipendiums endet spätestens

- mit Ablauf des Bewilligungszeitraums,
- innerhalb des Bewilligungszeitraums vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat das Studium abschließt, das Qualifizierungsziel erreicht hat oder eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt,
- wenn der Stipendiat von einer anderen Einrichtung Zuwendungen mit ähnlicher Zielsetzung erhält.

Die Förderung wird ausgesetzt, wenn der Stipendiat die Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbricht. Die Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern.

3. Auflagen

3.1 In den Promotionsarbeiten und Habilitationsschriften sowie in allen anderen Veröffentlichungen und Verlautbarungen im Zusammenhang mit dem Stipendium ist in angemessener Weise auf die finanzielle Unterstützung durch die Stiftung hinzuweisen. Zwei Exemplare der jeweiligen Forschungs- und Abschlussarbeit sind ihm zu überlassen.

3.2 Veränderungen der persönlichen (auch Adressänderungen) und wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Wurde ein Verheiratenzuschlag gewährt, muss die Stiftung informiert werden, sobald das monatliche Einkommen des Ehepartners € 500,00 übersteigt.

4. Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung

Die Bewilligung kann widerrufen und schon ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Antrag erfolgt,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden,
- der erste Mittelabruf nicht innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach der Bewilligung erfolgte,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwandt wurden oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig abgerechnet wurden oder
- aus anderen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben ist.